

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow
und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin,
Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg,
Ziethen und Züssow



Jahrgang 16

Mittwoch, den 8. April 2020

Nummer 04



Foto: pixabay.com

CORONAVIRUS - Das müssen Sie jetzt wissen!

Wie schütze ich mich und andere vor dem Coronavirus?

- + Regelmäßiges und ausreichend langes Händewaschen mit Seife
- + Richtiges Husten und Niesen in ein Einwegtaschentuch oder in die Armbeuge
- + Abstand von Menschen mit Husten, Schnupfen oder Fieber halten; Händeschütteln generell unterlassen
- + Hände vom Gesicht fernhalten
- + Bei Husten, Atmungsbeschwerden oder Fieber: **116117** oder den Hausarzt telefonisch kontaktieren
- + Im Erkrankungsfall zuhause bleiben



Bürgertelefon Kreisverwaltung VG:

03834 87602300

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

1. Öffnungszeiten des Amtes
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes
4. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow
5. Sitzungstermine
6. Information zur Hundehaltung
7. Schließung aller Bürgerbüros
8. Osterfeuer
9. Wahlbekanntmachung zum Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Groß Polzin
10. Stellenausschreibung

7. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 16.03.2020 14
- 2 8. Haushaltssatzung der Gemeinde Murchin für das Haushaltsjahr 2020 15
- 2 9. Haushaltssatzung der Gemeinde Schmatzin für das Haushaltsjahr 2020 17
- 3 10. Haushaltssatzung der Gemeinde Wrangelsburg für das Haushaltsjahr 2020 18
- 5 11. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 27.02.2020 19
- 5 12. Haushaltssatzung der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2020 19

Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 27.02.2020 8
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2020 9
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Gribow für das Haushaltsjahr 2020 10
4. Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2020 11
5. Haushaltssatzung der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2020 12
6. Informationen aus der Stadt Gützkow 13

Schulen und Kita

1. VS-Kita „Bummi“ 20

Wir gratulieren 21

Kirchennachrichten

1. Der Kirchenbote 22
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen 24

Kultur und Sport

1. Blasorchesters Gützkow 25

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow und Züssow

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Bürgerbüro Ziethen

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag - geschlossen - außerhalb der Öffnungszeiten sind Terminvereinbarungen möglich
 Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin

Name	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Jutta Dinse	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr	Rathaus in Gützkow
	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 038355 643160	Bürgerbüro in Züssow und in Ziethen

Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat und nach Vereinbarung Tel. 0172 4831916,	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	von Montag bis Freitag Tel. 0170 5045438	09:00 - 18:00 Uhr	
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel. 0176 43505910		
Groß Polzin	Sebastian Hornburg	1. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel. 03836 202183	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gutzkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3111265	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow

Karlsburg	Mathias Bartoszewski	1. und 3. Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf
		2. und 4. Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel. 0170 4685575	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Murchin	Peter Dinse	dienstags oder nach Vereinbarung Tel. 03971 258867	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50,
Rubkow	Holger Wendt	1. und letzter Dienstag im Monat oder nach Vereinbarung unter Tel. 0170 2910807	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Rubkow
Schmatzin	Jan-Henrik Hempel	Nach Vereinbarung unter Tel. 0175 1661003		
Wrangelsburg	Paul Juds	2. und 4. Freitag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel. 0160 8304020	16:30 - 17:00 Uhr	Bürocontainer Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Ziethen	Werner Schmoldt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel. 03971 833526 oder Tel. 0151 72117159)	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Jörg Buchholz	3. Dienstag im Monat	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Kontaktdaten der Amtsvorsteherin, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Name	E-Mail	Postanschrift
Amtsvorsteherin Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de	Amtsvorsteherin:
Jana von Behren	bgm.bandelin@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Dr. Astrid Zschiesche	bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Sebastian Hornburg	bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	
Jutta Dinse	bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	Bürgermeister/innen:
Mathias Bartoszewski	bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	
Karl Jürgens	bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	Gemeinde (<i>Name der Gemeinde</i>)
Peter Dinse	bgm.murchin@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Holger Wendt	bgm.rubkow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Jan-Henrik Hempel	bgm.schmatzin@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Paul Juds	bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	
Werner Schmoldt	bgm.ziethen@amt-zuessow.de	
Jörg Buchholz	bgm.zuessow@amt-zuessow.de	

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher der Gemeinde Karlsburg

Ortsteil Karlsburg:

Ortsvorsteher: Christoph Hasenbank 0160 2449977 Mo. - Fr.
c.hasenbank@gmx.de

Stellvertreter: Marion Wilke

Ortsteil Lühmannsdorf:

Ortsvorsteher: Sylvia Boldt 038355 12886 Mo. - Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet)
Stellvertreter: Kati Vilbrandt 0162 1092083 Mo. - Fr.

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)/Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin/ Leitung des Fachbereiches	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB; Gremien	Frau Garbe	038355 643-160	i.garbe@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Frau Schwärig	038355 643-112	k.schwaerig@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Frau Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Frau Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Personalangelegenheiten	Frau Ehrhardt	038355 643-115	k.ehrhardt@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de

Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste/ Homepage	Herr Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien/ Amtsblatt	Frau Holzportz	038355 643-120	p.holzportz@amt-zuessow.de

Stabstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling	Frau Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
------------------------------------	-------------	----------------	-------------------------

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Herr Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Frau Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Frau Legat	038355 643-338	a.legat@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Frau Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches			
Hoch-/Tiefbau/Vergabe	Herr Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Gebäude-/ Grundstücksmanagement	Frau Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Schulz	038355 643-216	n.schulz@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Eberhardt	038355 643-215	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Frau Schult	038355 643-222	k.schult@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Pachten	Frau Schlotmann	038355 643-213	m.schlotmann@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow			
Einwohnermeldewesen/Wohngeld	Frau Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow			
Wohngeld	Frau Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen			
Einwohnermeldewesen	Frau Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow			
Einwohnermeldewesen	Frau Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Wild- und Jagdschaden/Schiedsstelle	Herr Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe			
Übernahme Teilnahmebeiträge	Herr Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Kita/Tagespflege			
(Verpflegungskosten, event. Platzkosten)/ Anspruchsfeststellung für			
Kita-/Tagespflegeplatz	Frau Sommer	038355 643-326	l.sommer@amt-zuessow.de
Standesamt	Frau Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita	Frau Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de

Faxanschluss Gützkow

038353 611-10

Faxanschluss Ziethen

03971 2081-20

Faxanschluss Züssow

038355 643-99

E-Mail

info@amt-zuessow.de

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen **des Amtes Züssow** – mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Amtsvorsteherin
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 6.300 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Bezug: Amt Züssow, Dorfstraße 6, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399

Das Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen).

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsfrau: Dr. Ursula von der Gönne-Stübing
Tel. 038355 6238

Stellvertretende

Schiedsfrau: Diane Steiner-Springborn

Wochentag/Monat: I. Dienstag im Monat

Zeit: 17:00 - 18:00 Uhr

Ort: Bürgerbüro in Ziethen

Sitzungstermine

07.05.2020 Gemeindevertretung Bandelin

07.05.2020 Gemeindevertretung Karlsburg

14.05.2020 Gemeindevertretung Züssow

Informationen: www.amt-zuessow.de/sitzungskalender

Der Fachbereich Bürgerdienste informiert zur Hundehaltung:

Gemäß der Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind beim Halten und Führen von Hunden folgende Regeln zu beachten:

- Verbot des Freilaufenlassens ohne Aufsicht außerhalb des befriedeten Besitztums
- Die körperliche und geistige Fähigkeit Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums zu führen muss vorhanden sein. Dieses ist besonders bei Kindern zu beachten.
- Der Hund muss ein Halsband mit Namen und Wohnanschrift des Halters oder eine gültige Steuermarke tragen.

Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Nach § 29 Abs. 2 Landeswaldgesetz sind Hunde in Waldgebieten grundsätzlich an der Leine zu führen.

Zum Waldgebiet gehören:

- Waldwege
- kahlgeschlagene Waldflächen
- Waldwiesen und Waldlichtungen sowie
- mit dem Wald verbundene Moore, Heiden, Ödflächen, Teiche, Weiher und Gräben

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den vorgeschriebenen Leinenzwang verstößt handelt ordnungswidrig. Dieses kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Landesjagdgesetz sind Jäger berechtigt Hunde die Wild aufsuchen oder verfolgen und die im Jagdbezirk außerhalb des Einwirkungsbereichs ihres Herren angetroffen werden, zu töten. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Hunde außerhalb der Einwirkung seines Führers in einem Jagdbezirk laufen lässt. Dieses kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Des Weiteren machen wir sie darauf aufmerksam, dass gemäß der Grünflächen- und Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden die Hundehalter auch für die Beseitigung des Hundekotes ihrer Hunde verantwortlich sind. Verstöße können auch hier mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ihr Fachbereich Bürgerdienste

Schließung aller Bürgerbüros

Alle Bürgerbüros des Amtes Züssow sind ab Montag, den 16. März 2020 geschlossen

Coronavirus - Information der Amtsvorsteherin und der Leitenden Verwaltungsbeamtin

Liebe Bürgerinnen und Bürger
der Gemeinden des Amtes Züssow,

aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Coronavirus-Ausbreitung und den beschlossenen Maßnahmenplan der Landesregierung vom Samstag, den 14.03.2020 bleiben bis auf Weiteres die Bürgerbüros der Amtsverwaltung Bürgerbüro Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Pommersche Straße 27 in 17506 Gützkow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A in 17390 Ziethen und alle kommunalen Einrichtungen der amtsangehörigen

Gemeinden (Schulen, Kita's, Horteinrichtungen, Sporthallen, Bibliotheken) für den Publikumsverkehr bzw. für die Nutzung geschlossen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sind per Telefon und E-Mail für alle Verwaltungsleistungen zu erreichen. Bitte nutzen Sie vorzugsweise den E-Mail-Verkehr. Alle E-Mail-Adressen und Telefonnummern auf einem Blick finden Sie im Züssower Amtsblatt oder auf der Homepage des Amtes unter <https://www.amt-zuessow.de/Amt-Zuessow/Verwaltung/> oder <https://www.amt-zuessow.de/Amt-Zuessow/verwaltungsmitarbeiter/>

In besonders dringlichen Fällen können Sie persönliche Termine, nach vorheriger telefonischer Absprache mit unseren Mitarbeitern vereinbaren.

Notwendiger Zahlungsverkehr ist nur noch per Überweisung möglich. Die Barkassen (einschließlich EC-Geräte) bleiben geschlossen.

Wir bitten Sie um Verständnis und aktive Mithilfe bei der Eindämmung der Ausbreitung des Virus. Bitte denken Sie daran, dass ältere und chronisch kranke Menschen besonders gefährdet sind, am Corona-Virus lebensgefährlich zu erkranken. Ältere sollen bitte zu Hause bleiben.

Es geht jetzt in erster Linie darum, Kontakte zu vermeiden. Dies ist eine ernst gemeinte Sorge um Ihre Gesundheit. Deswegen gilt für die Risikogruppen strengste Zurückhaltung. Bitte beachten Sie auch in privaten und in betrieblichen Bereichen die Maßnahmen gegen die Corona-Ausbreitung.

Jutta Dinse

Bärbel Witschel

Amtsvorsteherin

Leitende Verwaltungsbeamtin

Osterfeuer/Lagerfeuer /Traditionsfeuer

Mit sofortiger Wirkung werden keine Osterfeuer/Lagerfeuer /Traditionsfeuer weder auf öffentlich zugängigen noch auf privaten Grundstücken genehmigt. Erteile Erlaubnisse werden durch Ordnungsverfügung des Amtes Züssow aufgehoben.

Begründung: Mit der VO der Landesregierung über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung der neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in MV wurden einschneidende Einschränkungen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens vorgenommen. Um die Gefahr der Verbreitung einzudämmen werden auf Grund § 4 Abs. 1-3 SOG M-V alle Osterfeuer/Lagerfeuer /Traditionsfeuer im Amtsbereich Züssow untersagt. Unser vorrangiges Ziel ist es, die Gesundheit aller Bürger zu schützen sowie unnötige Einsätze unserer Feuerwehren zu verhindern.

In der uns bevorstehenden Situation werden wir unsere ehrenamtlichen Kräfte für dringend notwendige Einsätze benötigen. In diesem Sinne schützen Sie bitte Ihre Gesundheit und die unserer ehrenamtlichen Helfer.

Hinweis: Das Verbrennen von Grünschnitt ist grundsätzlich verboten.

Der Einsatz der Feuerwehr ist gebührenpflichtig.

Züssow, d. 27.03.2020

J. Dinse

Amtsvorsteherin

Amt Züssow

Wahlleitung

Wahlbekanntmachung

Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Groß Polzin

Gemäß § 46 Abs. 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 i. V. m. § 46 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 26.05.2019 ist in der Gemeinde Groß Polzin

Herr Jens Herrmann

aus dem Wahlvorschlag der Wählergruppe Quilow (WgQ) gewählt worden.

Herr Jens Herrmann hat gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 LKWG M-V auf seinen Sitz in der Gemeindevertretung Groß Polzin mit sofortiger Wirkung verzichtet.

Damit geht der Sitz in der Gemeindevertretung Groß Polzin für die laufende Wahlperiode auf

Herrn Erhard Fenske

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der Wählergruppe Quilow (WgQ) über.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i. V. m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

B. Witschel

B. Witschel

Wahlleiterin

Züssow, den 20.03.2020

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Wahlen am **20.03.2020**

Veröffentlichung einer Druckausgabe am **08.04.2020** im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. **04/2020**

**Die nächste Ausgabe
des Züssower Amtsblattes
erscheint am Mittwoch,
dem 13.05.2020.**

**Abgabetermin für Beiträge und
Veranstaltungshinweise
(letzter Abgabetermin im Amt Züssow,
Zentrale Verwaltung) ist der 29.04.2020**

Stellenausschreibung

Das Amt Züssow, mit Hauptsitz in Züssow im Landkreis Vorpommern-Greifswald, schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Leitenden Verwaltungsbeamtin/des Leitenden Verwaltungsbeamten

aus.

Das Amt Züssow hat zwölf amtsangehörige Gemeinden und eine amtsangehörige Stadt mit ca. 12.000 Einwohnern zu verwalten.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle. Die Stelle ist entsprechend der Kommunalen Stellenobergrenzenlandesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit der Allgemeinen Laufbahnverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Bes.-Gr. A 13 ausgewiesen.

Die leitende Verwaltungsbeamtin/der leitende Verwaltungsbeamte muss gemäß § 142 (1) Kommunalverfassung M-V die für ihr oder sein Amt erforderliche Eignung und Sachkunde besitzen und ein verwaltungswissenschaftliches Studium, das auf die Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung vorbereitet, mit einem Bachelorgrad oder vergleichbaren Grad erfolgreich abgeschlossen haben. Die leitende Verwaltungsbeamtin/ der leitende Verwaltungsbeamte soll fünf Jahre bei einer Kommunalverwaltung oder einer Rechtsaufsichtsbehörde Tätigkeiten wahrgenommen haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung des Allgemeinen Dienstes entsprechen. Die Voraussetzung nach Satz 3 erfüllen auch Bedienstete, die die Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes erworben haben, sowie Angestellte mit zehnjähriger Berufserfahrung im öffentlichen Dienst, davon fünf Jahre bei einer Kommunalverwaltung oder einer Rechtsaufsichtsbehörde, die Tätigkeiten wahrgenommen haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung des Allgemeinen Dienstes entsprechen.

Zur Erfüllung der Aufgaben einer leitenden Verwaltungsbeamtin/ eines leitenden Verwaltungsbeamten suchen wir eine Führungspersönlichkeit, die neben den o. g. Voraussetzungen engagiert und verantwortungsbewusst die Arbeit der Amtsverwaltung an der Schnittstelle zwischen Verwaltung und Kommunalpolitik lenkt.

Neben den notwendigen fachlichen Kompetenzen erwarten wir Erfahrungen in den Bereichen der Verwaltungssteuerung, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit zu strategischem Denken und Handeln. Wir erwarten ein Höchstmaß an Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit. Wünschenswert sind Kenntnisse und Erfahrungen im Personal-, Organisations- und doppeltem Haushaltsrecht. Juristische Kenntnisse wären vorteilhaft.

Sie sollten Freude daran haben, mit verschiedenen Interessengruppen und mit herausfordernden Situationen souverän umzugehen.

Es wird erwartet, dass sich der künftige Wohnsitz im Amt Züssow befindet.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Zeugnissen, Nachweisen über Ausbildungen, Befähigungen und bisherigen Tätigkeiten richten Sie bitte per Post in einem geschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „**Ausschreibung LVB**“ bis zum **15.05.2020** an:

Amt Züssow
- Die Amtsvorsteherin -
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Anerkannt Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

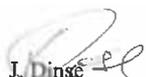
Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigungen versandt werden. Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht erstattet.

Hinweise zum Datenschutz bzw. zur Datenerhebung in Bezug auf das Bewerbungsverfahren finden Sie unter:
<https://www.amt-zuessow.de/export/sites/amtzuessow/Amt-Zuessow/stellenangebote-und-ausbildung/Infoblatt-DS-GVO-Bewerbung.pdf>

Mit dem Einreichen Ihrer Bewerbung willigen Sie in die Verarbeitung Ihrer betreffenden personenbezogenen Daten für den Zweck des Bewerbungsverfahrens ein. Ihre Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens zu den Akten genommen und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von einem halben Jahr vernichtet. Mit dem Einreichen Ihrer Bewerbung erklären Sie hierzu Ihr Einverständnis.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Witschel (Fachbereichsleiterin Zentrale Verwaltung) unter der Telefonnummer 038355 643-121 oder per E-Mail unter b.witschel@amt-zuessow.de gerne zur Verfügung. Informationen über das Amt Züssow erhalten Sie im Internet unter www.amt-zuessow.de.

Züssow, den 30.03.2020


J. Dinsch
Amtsvorsteherin
Amt Züssow

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 27.02.2020

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Bandelin 2020

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt gemäß §§ 45 ff. der Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 601.400 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 1.146.600 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -545.200 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 585.900 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^[1] von | 1.017.200 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -431.300 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 1.126.000 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 1.935.200 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -809.200 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 1.252.600 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.498.100 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 436 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.637.456,00 EUR. |
| 2. Zum Finanzhaushalt | |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | - 883.230,57 EUR. |
| 3. Zum Eigenkapital | |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 3.464.140,44 EUR. |

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes M-V.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Bandelin, „Stiefelgeld“

Die Gemeindevertretung beschließt den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Bandelin ab dem 01.03.2020 eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 5,00 € pro Einsatz zu zahlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Verlegung eines Erdkabels (Strom) und zur Aufstellung einer Übergabestation**
- **Bauantrag**
- **Bauantrag**
- **Änderung arbeitsvertraglicher Konditionen**

Haushaltssatzung der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bandelin vom 27.02.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 18.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	601.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.146.600 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-545.200 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 585.900 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen^{III)} von 1.017.200 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -431.300 EUR
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.126.000 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.935.200 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -809.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 1.252.600 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.498.100 EUR

[I] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6

Amtsumlage nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres beträgt
voraussichtlich -2.637.456,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden
Ein- und Auszahlungen zum
31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich - 883.230,57 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum
31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 3.464.140,44 EUR.

Bandelin, den 27.02.2020



Van Behren
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 18.03.2020 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im § 2 der Haushaltssatzung wurden auf 809.200,00 € festgesetzt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 25.03.2020 Veröffentlichung einer Textfassung am 08.04.2020 im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2020

Van Behren
Bürgermeisterin

Gemeinde Gribow

Haushaltssatzung der Gemeinde Gribow für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gribow vom 04.02.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 03.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
einen Gesamtbetrag der Erträge 178.500 EUR
von

einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	265.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-87.200 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	170.700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^{III} von	230.700 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-60.000 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	334.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	405.600 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-71.000 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

53.500 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

17.000 EUR

III) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6**Amtsumlage nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
- Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
- Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -170.878,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 55.678,11 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.324.083,82 EUR.

Gribow, den 04.02.2020



Peterson
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 03.03.2020 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 12.03.2020 Veröffentlichung einer Textfassung am 08.04.2020 im Züssower Amtsblatt Nr. 4/2020

Peterson
Bürgermeister

Gemeinde Groß Polzin

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 03.02.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 12.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	669.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	794.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-124.700 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 680.800 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen^{III} von 730.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -50.000 EUR
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 310.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 428.600 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -118.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 118.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 158.900 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6 Amtsumlage nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 577.575,00 EUR.
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -120.973,56 EUR.
- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 890.931,51 EUR.

Groß Polzin, den 17.03.2020



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 12.03.2020 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Genehmigung erfolgte hinsichtlich der Kredite für Investitionen nur in Höhe von 88.000,- €.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 20.03.2020 Veröffentlichung einer Textfassung am 08.04.2020 im Züssower Amtsblatt Nr. 4/2020

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Stadt Gützkow

Haushaltssatzung der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Gützkow vom 30.01.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 24.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge	4.714.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.248.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-533.900 EUR
- im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	4.589.400 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^[1] von	4.977.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-387.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.079.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.457.700 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-378.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.322.500 EUR

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 379 v. H.

§ 6**Amtsumlage****nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 6,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.730.141,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -922.756,00 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 14.856.496,33 EUR.

Gützkow, den 30.01.2020

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 24.02.2020 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 02.03.2020 Veröffentlichung einer Textfassung am 08.04.2020 im Züssower Amtsblatt Nr. 4/2020



Dina
Bürgermeisterin

Informationen aus der Stadt Gützkow**Werte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gützkow und deren Ortsteile**

Der Frühling ist da, doch der Winter gibt noch nicht ganz auf. In den Gärten und auch in der Stadt selbst fängt es an zu blühen. Ein Ereignis wie jedes Jahr.



Jedoch ist in dieser Zeit alles anders als sonst.

Corona, ein Wort was man schon nicht mehr hören kann. Der Virus hat uns fest im Griff. Ein Ereignis wovon keiner geträumt hat. Aber nun ist es da und wir müssen es gemeinsam meistern.

Werte Bürger, bitte halten sie sich an die Forderung der Regierung, halten sie Abstand und bleiben zu Hause. Einkäufe nur wenn notwendig, keine Hamsterkäufe es ist genug da.

Wer Hilfe braucht, sollte sich im Rathaus melden. Wir wollen unterstützen.

Neben der schlimmen Situation die nicht gleich vorbei sein wird, muss das Leben aber weiter gehen. Vor allen jetzt vor Ostern wird es nicht einfach sein.

Positives Denken und gegenseitige Unterstützung sind jetzt gefragt.

Trotz der schwierigen Zeit, geht es innerhalb der Stadt weiter.

Die Sanierung des Schlosses geht in die Endphase.




Dina
Bürgermeisterin



Die Firma hat mit dem Außenputz begonnen. Innerhalb des Gebäudes sieht es schon gut aus. Viele Restarbeiten müssen noch abgearbeitet werden. Kleinigkeiten, die aber Zeit kosten.

Schmuckstück des Hauses wird die Aula werden.



Positive Nachricht ist, wir haben Zuwendungsbescheide für Vorhaben erhalten. Einmal über ca. 43 000 Euro für einen Rad-Wanderrastplatz in Kölzin und einen über ca. 267 000 Euro für den Ausbau des Weges zum See. Hier soll der Weg von der Kathl. Kirche bis zum Kossenow-See breit ausgebaut und neue Straßenbeleuchtung errichtet werden.

Anfang April wird mit der Errichtung des Multifunktionsfeld an der Grundschule begonnen. Hierfür konnten Fördermittel eingeworben werden.

Löschwasser in den einzelnen Ortsteilen, hier gibt es noch viel zu tun, wir sind dran und haben für dieses Jahr Finanzmittel eingestellt.

Das Rathaus ist geschlossen und die beiden Bürgerbüros in Züssow und Ziehten. Angestellte sind in Homeoffice. Sie sind aber telefonisch erreichbar.

Betriebe fahren Kurzarbeit und wir müssen sehen, dass bei den Ausschreibungen zu unseren Vorhaben sich auch Betriebe beteiligen.

Die Mitglieder des Anglervereins haben den großen Steg am See erneuert. Dafür möchte ich allen beteiligten recht herzlich danken, sieht gut aus.



Werte Bürgerinnen und Bürger,

da ich nicht genau weiß, ob das Amtsblatt noch vor dem Osterfest kommt, möchte ich trotzdem ihnen allen ein frohes Osterfest wünschen, bleiben sie gesund.

Allen Helfern, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in dieser schweren Zeit für uns da sind, die täglich an vorderster Front arbeiten gilt mein Dank. Ich möchte nicht einzeln aufzählen, damit ich keinen vergesse, aber sage Danke, Danke.

Blieben sie gesund und helfen sie untereinander.

Ihre Bürgermeisterin

Jutta Dinse

Gemeinde Klein Bünzow

Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 16.03.2020

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Klein Bünzow 2020

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt gemäß der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	935.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.185.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-250.300 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 899.300 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen^[1] von 1.096.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -197.000 EUR
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 371.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 634.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -262.500 EUR

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

271.000 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 544.300 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 379 v. H.

§ 6**Amtsumlage nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -512.955,77 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 185.864,47 EUR.

3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.079.799,13 EUR.

Klein Bünzow, den

Jürgens Siegel

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Brandschutzbedarfsplanung

Die Gemeindevertretung beschließt den anliegenden Brandschutzbedarfsplan.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Spende der Gut Klein Bünzow GmbH & Co. KG i. H. v. 5.000,00 € für die Freiwillige Feuerwehr Klein Bünzow (Nutzung für Kauf MTW).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Auftragsvergabe - Kauf eines Mannschaftstransportwagens für die Freiwillige Feuerwehr Klein Bünzow**
- **Auftragsvergabe zur Beschaffung und Montage von Spielgeräten für die Spielplätze in Klein Bünzow und Ramitzow**

Gemeinde Murchin**Haushaltssatzung der Gemeinde Murchin für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.02.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 10.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von 869.200 EUR
- einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.281.800 EUR
- ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -412.600 EUR

2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	823.200 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^[1] von	1.189.500 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-366.300 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	202.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	150.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	52.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

145.500 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
- Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6

Amtsumlage nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen

- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -822.656,85 EUR.
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -61.966,84 EUR.
- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.518.248,71 EUR.

Murchin, den 19.03.2020



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 10.03.2020 wie folgt bekanntgegeben worden:

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2020 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V vollständig i. H. v. 145.500 € genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 23.03.2020 bis zum Donnerstag, den 02.04.2020 im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, FB Finanzen, Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Murchin, den 19.03.2020

[Handwritten Signature]
Dinse
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 20.03.2020

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 08.04.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 04/2020

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gemeinde Schmatzin

Haushaltssatzung der Gemeinde Schmatzin für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2019 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 26.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von | 348.800 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 518.100 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -169.300 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 341.800 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^{III} von | 487.000 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -145.200 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 254.100 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 422.000 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -167.900 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

55.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

865.100 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 436 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6

Amtsumlage nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,50 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 9

Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -739.922,00 EUR. |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -556.086,55 EUR. |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 409.988,53 EUR. |

Schmatzin, den 05.03.2020



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 26.02.2020 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Genehmigung erfolgte hinsichtlich des Höchstbetrags zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nur in Höhe von 670.000,- €. Als Investitionskredit wurde ein Betrag in Höhe von 37.400,- € genehmigt. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße

ße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 10.03.2020

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.04.2020 im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2020



III einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gemeinde Wrangelsburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wrangelsburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 06.02.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 11.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 268.700 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 436.000 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -167.300 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 260.500 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^{III} von | 383.800 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -123.300 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 295.900 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 299.500 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -3.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 633.700 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 436 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,50 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -774.328,00 EUR. |
| 2. Zum Finanzhaushalt | |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -387.209,21 EUR. |
| 3. Zum Eigenkapital | |

Der Stand des Eigenkapitals zum
31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 631.885,94 EUR.

Wrangelsburg, den 16.03.2020



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 11.03.2020 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Genehmigung erfolgte hinsichtlich des Höchstbetrags der Kassenkredite nur in Höhe von 560.000,- €. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 17.03.2020 Veröffentlichung einer Textfassung am 08.04.2020 im Züssower Amtsblatt Nr. 4/2020

P. Juhn
Bürgermeister

[[einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 27.02.2020

Öffentlicher Teil:

Brandschutzbedarfsplanung

Die Gemeindevertretung beschließt den anliegenden Brandschutzbedarfsplan.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksverkauf in der Ortslage Nepzin - Teilfläche

Haushaltssatzung der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Züssow vom 16.01.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 20.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
einen Gesamtbetrag der Erträge
von 1.561.400 EUR

einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.878.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-317.100 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.453.600 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von	1.674.600 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-221.000 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	775.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.107.200 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-332.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 271.200 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 970.200 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 323 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 427 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 381 v. H.

§ 6

Amtsumlage nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,40 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

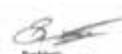
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.421.169,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -181.511,83 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 7.174.154,83 EUR.

Züssow, den 25.02.2020




Buchholz
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 20.02.2020 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Genehmigung erfolgte hinsichtlich des Höchstbetrags zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nur in Höhe von 555.000,- €. Als Investitionskredit wurde ein Teilbetrag in Höhe von 45.200,- € genehmigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 02.03.2020

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.04.2020 im Züssower Amtsblatt Nr. 4/2020


Buchholz
Bürgermeister

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kita-Nachrichten

VS-Kita „Bummi“ in Züssow



Ein großes Highlight war unser dies jährliches Faschingsfest, welches am 25.02.2020 unter dem Motto Konfetti-Party stattfand.



Ein ganz großes Dankeschön geht an unsere Eltern, die mit viel Liebe

und tollen Ideen ein super Frühstücksbüfett für unsere Kinder vorbereitet hatten.

Die gesunde Ernährung ist ein wichtiger Schwerpunkt unserer Arbeit!

Arbeitsgrundlage sind die DGE-Qualitätsstandards.

Sie bieten die wissenschaftliche Grundlage für eine vollwertige Verpflegung in unserer Kita. Unsere Kinder sollen die besten Voraussetzungen bekommen, um gesund groß zu werden.

Im Rahmen einer „Erziehungspartnerschaft“ sind Eltern und Kita gemeinsam gefordert, Kindern einen gesunden Lebensstil zu vermitteln und die Bildung von Alltagskompetenzen zu fördern. Die gemeinsamen Mahlzeiten in der Kita, sind eine pädagogische Aufgabe, in der Verhaltens- und Kommunikationsregeln sowie Esskultur vermittelt werden.



Liebevoll wird für die Kinder die Frühstücks- und Vespermahlzeit vorbereitet, die ab April voll in unseren Händen liegt.

Ideen für einen abwechslungsreichen Speiseplan sind gefragt. Den Einkauf tätigen wir vorerst selbst.

Die Mittagsversorgung erfolgt, nach Beendigung der Ausnahmesituation dann vom eigenen Träger! Besonders wichtig in

den letzten Monaten war für uns, mehr Obst und Gemüse anzubieten und zuckerfreie Getränke. Kinder lernen durch Vorbilder, daher haben Erzieher eine besondere Vorbildfunktion.

Die Kinder der Mäusegruppe waren auf der Suche nach dem Frühling. Dazu machten sie mehrere Erkundungsgänge im Dorf. Ausgestattet mit Lupen gab es viel zu entdecken. Wie erleben Sie den Frühling? Lassen Sie die Kinder teilhaben an der schönsten Jahreszeit und vor allem bleiben Sie gesund!



Das Team der Kita Bummi

Wir gratulieren

Jubilare Mai 2020



DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

17. Jhrg. Nr. 201

April / Mai 2020

Spruch für den Monat April

Es wird gesät verweslich und wird auferstehen unverweslich. 1. Korintherbrief 15,42

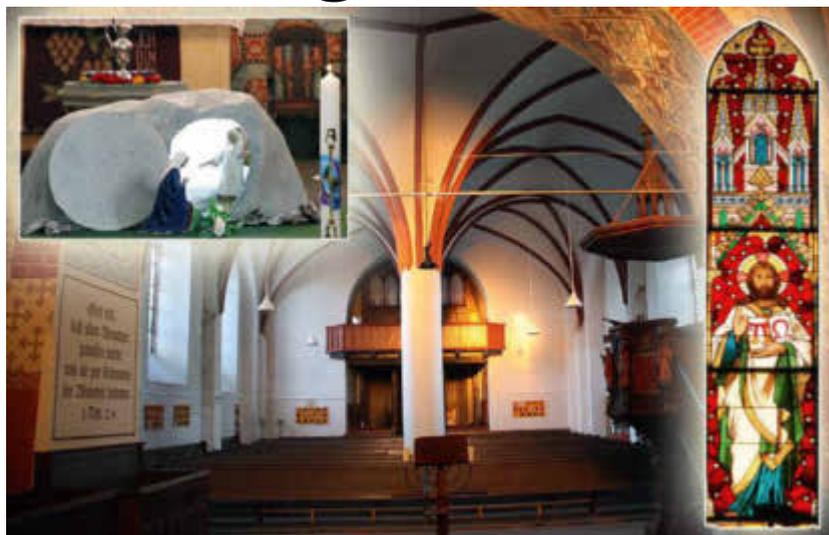
Benjamin Franklin (1706–1790), war amerikanischer Politiker, Verleger und Naturwissenschaftler. Er erfand unter anderem den Blitzableiter. In seiner Jugend war Buchdrucker. 1728, mit zweiundzwanzig Jahren, hatte er für sich die folgende Grabinschrift verfasst, die zunächst nur in verschiedenen Handschriften in Umlauf war, bis sie 1770 (in *An Astronomical Diary; Or Almanack, for the Year of Our Lord Christ 1771, Calculated for the Meridian of Boston, New England*) gedruckt herauskam:

„Der Leib Benjamin Franklins,
eines Druckers,
gleich dem Einband
eines alten Buches,
sein Inhalt herausgerissen
und des Titels
wie der Vergoldung beraubt,
liegt hier, Speise für Würmer.
Doch soll das Werk
nicht verloren sein,
Sondern es wird, wie er glaubte,
noch einmal in einer neuen,
schöneren Ausgabe erscheinen,
Berichtigt und ergänzt
von seinem Schöpfer.
Er wurde geboren am
6. Januar 1706 und starb 17...“



Hoffnungsknospen

Hoffnungsläuten



Leer wie Christi Grab am Ostermorgen werden in diesem Jahr auch die Kirchen sein. Doch werden sie voll des Lichts nach der Finsternis sein. Sie sind voll der Botschaft des Herrn des Lebens, der vor all dem steht, was Leben bedroht und infrage stellt.

Glocken verkörpern seine Stimme, rufen Christen seit vielen Jahrhunderten zum Gebet. Glocken erreichen die Ohren und Herzen sehr vieler Menschen auch bei Ausgangsbeschränkungen; auch, wenn sie einsam in Pflegeheimen und Krankenhäusern liegen; auch, wenn sie allein in ihren Wohnungen sitzen.

Seit dem 27. März läuten sie nordkirchenweit mittags um 12 Uhr als Zeichen der Hoffnung in schwerer Zeit. Sie wollen Verbundenheit stärken, Trost und Hoffnung spenden. Sie wollen zum Erinnerungsruf für alle werden, sich einmal am Tag Zeit zu nehmen, um in sich zu gehen und neue Hoffnung und Kraft zu schöpfen, um sich zurückzubinden an das, was trägt und hält.

Was kann das schon austragen? fragt mancher. Vielleicht hilft diese Antwort „von der Front“ aus dem InnKlinikum Mühldorf in Bayern:

„**Reporterin:** Thomas Parnitzke, eigentlich Anästhesist, ist jetzt Krisenmanager. Ständig ist er im Haus unterwegs, managt: welcher Patient wird wo und wie untergebracht. Ein Ende der Krise sieht er erst mal nicht.

Reporterin: „Gibt es einen Hoffnungsschimmer?“

Parnitzke: „Wenn man mich fragt, sag ich: Wer beten kann, soll beten. Und das ist auch tatsächlich mein ganz persönlicher Standpunkt. Ja das ist sehr persönlich, aber das ist so, wo ich sage: das ist das, was mir Zuversicht gibt, dass wir auch diese Situation überstehen werden.“



länderspiegel Dr. Thomas Parnitzke
Oberarzt InnKlinikum Mühldorf

Screenshots Quellen: <https://www.ndf.de/politik/laenderspiegel>

<https://www.zdf.de/politik/laenderspiegel/laenderspiegel-vom-28-maerz-2020-100.html>

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Meditationsgebete in Corona-Zeiten



Gebet

Jetzt, mein Gott, steh Engel gut.
An unserer Seite und um uns herum.
Denn wir brauchen Mut,
Und Phantasie,
Und Zuversicht.
Dorum: Sende deine Engel.
Zu den Kranken vor allem.
Und zu den Besorgten.
Sende deine Engel zu denen,
die anderen zu Engeln werden:
Ärztinnen und Pfleger,
Rettungskräfte und Anästhesistinnen,
alle, die nicht müde werden, anderen beizustehen.
Sende deine Engel zu den Verantwortlichen
in Gesundheitszentren und Einrichtungen,
in Politik und Wirtschaft.
Und zu den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,
auf der Suche nach Heilmitteln und Impfstoffen.
Sende deine Engel auch zu denen,
an die kaum jemand denkt - jetzt in der Zeit der Epidemie:
Die Menschen auf der Straße,
die Armen,
die Geflüchteten in den Lagern in Griechenland
und im türkisch-griechischen Grenzgebiet.
Jetzt, mein Gott, bin ich die Engel gut.
Du hast sie schon geschickt.
Sie sind ja da, um uns herum,
Hilf uns zu sehen, was trägt.
Was uns am Boden hält und mit dem Himmel verbindet.
Mit dir, mein Gott.
Denn das ist's, was hält und tröstet.
Jetzt und in Ewigkeit. Amen.

(Wolff Jochen, Zentrum Verkündigung der ZÜRICH)



Unser Geist ist in Ängsten.
Auf den Pfaden durch unseren bezauberten Alltag
suchen wir zu dir, du Gott des Lebens:
Sei Genesungs-Weg für die Erkrankten!
Sei Heim-Weg für die Sterbenden!
Sei Tröst-Weg für die Trauernden!
Sei Rettungs-Weg für die Verzweifelten!
Sei Flucht-Weg für die Verängstigten!
Sei Brems-Weg für die Egoisten!
Sei Aus-Weg für die Überlasteten!
Sei Rück-Weg für die Entkräfteten!
Sei Hin-Weg zu den Einsamen!
Sei Heils-Weg in die Zeit nach der Krise!

Mach uns dankbar
für jeden geschenkten Tag,
für alle Kraft, unsere Lasten zu tragen,
für Menschen,
- die uns - mit Abstand - nahe sind,
- die Alltagsstrukturen aufrechterhalten,
- die ihre Gesundheit für das Leben anderer einsetzen,
- die nach Mitteln gegen die Krankheit forschen,
- die Wege in die Normalität suchen und planen,
- die Entscheidungen verantworten.

Gott, du kennst unsere Pfade.
Sei bei uns!
Sei uns Weg, Wahrheit und Leben!
Amen.

Gemeindeguppen

Mutter- / Kindgruppe
mittwochs 9³⁰ Uhr

"Nicoläuse" 1.-6.Klasse

- 1.Kl.-stufe: dienstags 11³⁵-12⁵⁵ Uhr
- 2.Kl.-stufe: montags 13⁰⁰-14³⁰ Uhr
- 3.Kl.-stufe: mittwochs 13⁴⁵-15³⁰ Uhr
- 4.Kl.-stufe: do. 11³⁵-12⁵⁵ Uhr (4a)
- 4.Kl.-stufe: do. 13⁰⁰-14²⁰ Uhr (4b)
- 5.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15³⁰ Uhr
- 6.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵

SoKo 19-21

So., 24.05., 10³⁰-14³⁰ Uhr
So., 14.06., 9³⁰-14³⁰ Uhr

SoKo 18-20

So., 26.04., 10³⁰-14³⁰ Uhr
So., 15.03., 10³⁰-14³⁰ Uhr

Kirchenchor

montags um 19³⁰ Uhr

Dienstagfrauen I

Di., 14.04., Di., 13.05., um 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagfrauen II

Di., 28.04., Di., 27.05., um 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagfrauen III

Di., 21.04., Di., 20.05., um 18.⁰⁰ Uhr

Frauenkreis

Di., 20.05., um 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mi., 13.05., um 16³⁰ Uhr)

Alle o.g. Veranstaltungen finden im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow statt.

Kinderstunden in Behrenhoff

mi., 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus



Alle hier aufgeführten Termine stehen unter dem Vorbehalt, dass, wegen der Corona-Krise, bis auf Weiteres alle Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen abgesagt sind. Über das Ende dieser Verfügung können Sie sich auf unserer Homepage www.kirche-guetzkow.de informieren.

Gottesdienste am \ in	Gützkow		Kölzin	Behrenhoff		Predigttext
	Kirche	Nicolaiheim		Kirche	Pflegelandschaft	
Fr., 10.4., Karfreitag	10.30	-	14.00	17.00	-	2.Korinter-Brief 5,(14b-18)19-21
So., 12.4., Ostersonntag	10.30	-	14.00	17.00	-	1.Korinter-Brief 15,(12-18)19-28
So., 19.4., Quasimodogeniti	10.30	-	-	-	-	Jesaja 40,26-31
So., 26.4., Misericordias Domini	10.30	-	-	-	-	1.Petrus-Brief 2,21b-25
Mo., 27.4.	-	-	-	-	10.00	1.Petrus-Brief 2,21b-25
So., 3.5., Jubilate	10.30	-	-	-	-	Johannes-Evangelium 15,1-8
Fr., 8.5.,	-	10.00	-	-	-	Johannes-Evangelium 15,1-
So., 10.5., Kantate	10.30	-	14.00	-	-	2.Chronik 5,2-5(6-11)12-14
So., 17.5., Rogate	10.30	-	-	17.00	-	Matthäus-Evangelium 6,5-15
Do., 21.5., Christi Himmelfahrt	10.30 ⁽¹⁾	-	-	-	-	Johannes-Evangelium 17-20-26

⁽¹⁾ Plattdeutschen Gottesdienst mit anschließendem Frühschoppen im Pfarrgarten

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Brünzow - Schlatkow - Ziethen

Momentan ist alles anders!?!

[Kleine Vorbemerkung: Dieser Text kann bei seiner Veröffentlichung in seiner Themenwahl durch eine veränderte Faktenlage schon komplett überholt sein und geht dann auf bereits historisch gewordene Fakten ein, die dann gar nicht mehr gelten o. ä. - Aber das Thema war heute einfach in meinem Kopf und ging nicht wieder heraus, deswegen wollte ich es so ... - Grins.] Mehr als zwei sind bereits eine Versammlung? Und die ist zur Zeit (am 25. März 2020) gesetzlich verboten? - Was haben wir nur für seltsame Zeiten durchzustehen? Unser Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ist ein dünn besiedeltes Flächenland. Hier können wir schon mal einen ausgiebigen Spaziergang unternehmen ohne auch nur auf eine einzige Menschenseele zu stoßen. Hier leben schließlich nicht gar so viele...

Etlche Veranstaltungen haben hier komplett andere Teilnehmerzahlen als in dicht besiedelten Ballungszentren unserer Bundesrepublik. Wenn bei uns achtzig junge Menschen demonstrieren gehen, ist das eine hohe Zahl. Dann steht das in der örtlichen Presse. In NRW beispielsweise findet solch eine „Winz-Zahl“ keinerlei Beachtung. Dort müssen solch einer Zahl noch eine oder zwei Nullen folgen, um öffentliche Aufmerksamkeit zu generieren ...

Und nun deutschlandweit das Verbot, sich mit mehr als zwei Personen in der Öffentlichkeit zu versammeln.

Schon mehrere Male mussten wir in unseren Kirchen Gottesdienste zu dritt feiern, weil einfach nicht mehr gekommen sind. - Was schon grenzwertig wenig feierlich gelingt ... Mit dem Jesusausspruch: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“ haben wir uns dann getröstet. Und uns sogleich als kleines Häufchen größer und stärker gefühlt als gedacht.

Andere Zeiten, andere Problemansätze. - Nun ist jede Ansammlung von mehr als zwei Personen bei Strafe verboten. In einer Demokratie! Gottesdienste in Kirchengebäuden sowieso. Es wirkt skurril. Und das ist es auch. Aber - wenn wir Glück haben und ein wenig Bewahrung erfahren sollten - was ich sehr hoffe (!!!) - bewirkt unser gemeinsames Herunterfahren des öffentlichen Lebens ein Fortschreiten der aktuellen Pandemie in unserem Land, das kontrollierbar in dem täglichen Zuwachs bleibt. Wodurch jede neu erkrankte Person ein Bett auf einer Intensivstation mit einem Beatmungsgerät erhalten kann. Und dafür sollten wir definitiv neue, ungewohnte und hier und da auch mal traurig machende Wege auf uns nehmen. Uns bloß zuwinken, wenn wir aufeinander treffen, statt stehen zu bleiben und einen netten Plausch zu halten und uns stattdessen anschließend anzurufen ... Oder miteinander zu skypen? Oder oder oder ...

Zu dritt Gottesdienst zu feiern werden wir beim Anbrechen normalerer Zeiten auf jeden Fall erst einmal als großartige Sache und sogar als Geschenk ansehen - da bin ich mir heute sicher! Und auch den spontanen Schnack zu dritt, zu viert oder gar zu fünft irgendwo in unserem Land!?! Gott sei als Beschützer mit Ihnen und bei Euch allen!

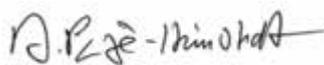
Es grüßt Sie und Euch ganz herzlich
Ihr/Euer Andreas Pense-Himstedt

Informationen zu Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen

Corona-Epidemie

In diesem Moment lässt sich leider nur sagen, dass sich überhaupt nichts Sicheres über die nähere und weitere Zukunft unseres Gemeinwesens sagen lässt. Nicht landesweiter oder kommunaler und nicht kirchlicher Art. Und dementsprechend auch nicht über unsere Gottesdienste und Veranstaltungen unserer drei Kirchengemeinden für die Monate April und Mai 2020. Stand heute, dem 25.03.2020, könnten die Schulen in unserem Land ihren Betrieb theoretisch ab dem 20.04.2020 wieder aufnehmen. Das ist aber überhaupt nicht sicher. Aus heutiger Sicht ist dieser Termin eher unrealistisch. Wenn unser Sozial-Leben wieder in halbwegs normalen Bahnen starten darf, werden wir, so denke ich, jeden verfügbaren Datenkanal benutzen, uns so miteinander in Kontakt zu setzen, dass alle von uns jeden Termin erfahren können, der sie interessiert oder betrifft. Solange sollten wir versuchen, mit Geduld, Hoffnung im Herzen und Gottvertrauen diese extreme Zeit miteinander durchzustehen.

Bleiben Sie behütet und bitte gesund!



„Hoffnungsläuten - Innehalten und Beten am Mittag“

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner unseres Pfarrsprengels, liebe Gemeindeglieder unserer drei Kirchengemeinden!

Wir wollen bei der nordkirchenweiten Aktion „**Hoffnungsläuten - Innehalten und Beten am Mittag**“ mit dem Klang unserer Kirchenglocken mitmachen.

Täglich um 12:00 Uhr erklingt das Geläut als Aufforderung zum Innehalten und zum Gebet. Dazu wird mit einer unserer Glocken vier bis fünf Minuten geläutet. **An Karfreitag** erklingt **um 15:00 Uhr** die Totenglocke. Am Karsamstag soll das Läuten schweigen. An den Osterfeiertagen erklingt dann das volle Geläut.

Start: Freitag, 27. März 2020, um 12:00 Uhr
Was: alle Gebetsglocken der Nordkirche läuten täglich mittags 4 bis 5 Minuten lang (außer am Karsamstag)

Warum: als Zeichen der Hoffnung und der Verbundenheit

Wie lange: Das Ende der Aktion setzt unsere Landeskirche fest.

„Wir halten uns fern und sind füreinander da - Licht der Hoffnung!“

Die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern laden unter dem Motto „Wir halten uns fern und sind füreinander da - Licht der Hoffnung!“ alle Menschen dazu ein, **allabendlich um 19 Uhr (oder zu einer ähnlichen Abendzeit)** zuhause **eine Kerze oder ein Licht ins (offene) Fenster zu stellen und ein Gebet**, beispielsweise das Vaterunser, **zu sprechen**. Sie laden damit ein, gemeinsam für den Ort, das Land, die Welt zu beten. So betet jeder Haushalt für sich, doch beim gemeinsamen Gebet wissen sich dabei alle mit allen verbunden. Die Botschaft lautet: Wir sind uns nahe, trotz des Abstands, den wir derzeit zum Schutz unserer Mitmenschen wahren müssen. Die Kirchenkreise rufen damit zur gedanklichen Zusammenkunft auf und möchten **mit dem Licht der Kerzen ein Zeichen des Zusammenhalts und der Verbundenheit in ungewisser Zeit** senden.

Infos**Gemeindekirchgeld**

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir freundlich, aber mit hörbarem Nachdruck! Abwechslungsreiches Leben in unseren drei Kirchengemeinden benötigt fraglos eine solide finanzielle Basis.

Allerbesten Dank Ihnen dafür bereits heute!!!

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724 22493** oder **0151 11118201** und per E-Mail: gross-buenzow@pek.de

postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow
Groß Bünzow 22
17390 Klein Bünzow

Homepage: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0170 2752013	Heiko Meyer	Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow

Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Kulturnachrichten



*Wir feiern in diesem Jahr im April das
20-jährige
Bestehen unseres Bläserchores.*

*Wir bedanken uns bei allen Fans der
klassischen und modernen Blasmusik.
Auch in Zukunft möchten wir Sie gerne
auf großen und kleinen Festen mit
unserer Musik erfreuen.*

Wir sehen uns erst im Herbst. Bleibt gesund!